

Vergleich Landes-Umweltanwaltschaften in Österreich

	Vorarlberg	Tirol	Salzburg	Oberösterreich	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Wien
organisatorische Einbindung / Landesregierung	unabhängig, finanziert durch Naturschutzfonds	Institution des Landes Tirol	Organ des Landes Salzburg mit eigener Rechtspersönlichkeit	Organ des Landes Oö ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Organ der Niederösterreichischen Landesregierung	Organ der Burgenländischen Landesregierung	untersteht dienstrechtlich dem Land Stmk	= Kollegialorgan Naturschutzbeirat des Landes Kärnten	Einrichtung des Landes Wien
Bestellung	gewählt von Naturschutzorganisationen, alle 4 Jahre	Landesregierung nach Anhören Naturschutzbeirats für 5 Jahre analog zu Naturschutzbeirat	Landesregierung nach Anhörungsverfahren, für 5 Jahre	von der Landesregierung nach Anhörung des Umweltbeirates, für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung	von der Landesregierung, unbefristet	von der Landesregierung auf 5 Jahre nach Anhörung durch Umweltausschuss	Landesregierung nach Vorschlag des für den Umweltschutz zuständigen Regierungsmitglieds	Fünf ehrenamtliche, von Naturschutzorganisationen im Lande vorgeschlagene Experten auf dem Gebiete des Natur- und Umweltschutzes auf 5 Jahre sowie das zuständige Mitglied der Landesregierung (führt Vorsitz)	von der Landesregierung auf Vorschlag des Stadtrates für Umwelt nach Anhörung durch Gemeinderatsausschuss, für 5 Jahre
personelle Ausstattung	3 Personen / 2,5 Vollzeitäquivalente	9 Personen plus 2 Naturschutzbeauftragte je Bezirk	6 Personen / 4,5 VollzeitÄ	10 Personen		5 Personen	6 Personen/ 5,5 Dienstposten	6 Mitglieder + Geschäftsstellenleiter (vom Land gestellt)	12 Personen
Beschwerde	nur gegen: Schigebiete >10ha, Wasserkraftanlagen >10MW, Bundes- und Landesstraßen, Flugplätze, Stauraumpfählung an Landesverwaltungsgericht, dann Revision bei Verwaltungsgerichtshof	beim Landesverwaltungsgericht, keine aufschiebende Wirkung (beim Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof ist dem Tiroler Umweltanwalt - außer in verfahrensrechtlichen Angelegenheiten - verwehrt)	bei Landesverwaltungsgericht, dann Revision bei Verwaltungsgerichtshof	an Landesverwaltungsgericht	bei Landesverwaltungsgericht, dann Revision bei Verwaltungsgerichtshof	bei Landesverwaltungsgericht, dann Revision bei Verwaltungsgerichtshof	an Landesverwaltungsgericht; Revision an Verwaltungsgerichtshof	an Landesverwaltungsgericht; Revision an Verwaltungsgerichtshof; Naturschutzbeirat kann auf aufschiebende Wirkung verzichten	an Verwaltungsgericht Wien, Revision Verwaltungsgerichtshof
Weisung	kein Weisungsrecht der Politik	nicht weisungsgebunden, aber auskunftspflichtig gegenüber Land Bedienstete und Naturschutzbeauftragte ihm weisungsgebunden	nicht weisungsgebunden, aber auskunftspflichtig gegenüber Land Bedienstete ihm weisungsgebunden	nicht weisungsgebunden, aber auskunftspflichtig gegenüber Land Bedienstete ihm weisungsgebunden	weisungsfrei	nicht weisungsgebunden; Mitarbeiter ihm weisungsgebunden	nicht weisungsgebunden, aber auskunftspflichtig gegenüber Land	Geschäftsstellenleiter ist Beirat weisungsgebunden und gegenüber Land auskunftspflichtig	nicht weisungsgebunden; Mitarbeiter ihm weisungsgebunden
gesetzliche Verankerung	Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) in § 50	TNSchG 2005	LUA-G	Oö. Umweltschutzgesetz 1996 §4ff	NÖ Umweltschutzgesetz §4f	Gesetz über die Bgld. Landes	Gesetz über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt	Kärntner Naturschutzgesetz	Wiener Umweltschutzgesetz 1993